

Satzung der Hochschule für Musik und Theater Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Präambel

In der Überzeugung, dass methodische und inhaltliche Redlichkeit zu den Grundvoraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens gehört, in dem Bestreben, wissenschaftliches Fehlverhalten weitestgehend einzuschränken und ggf. einer Einzelfallprüfung zu unterziehen und unter Bezugnahme auf § 59 SächsHG hat der Senat der Hochschule für Musik und Theater in seiner Sitzung vom 9. April 2002 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Musik und Theater sind verpflichtet, sich in ihrer wissenschaftlichen Arbeit, in Lehre, Forschung und Publikationen an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu halten. Diese Regeln schließen insbesondere ein:
 1. Die Nutzung des geistigen Eigentums Dritter ehrlich und uneingeschränkt offen zu legen.
 2. Primärdaten (Erhebungen, statistische Befragungen u.a.), die als Grundlage von Forschungsergebnissen dienen, sind für mindestens 10 Jahre aufzubewahren und für Überprüfungen zugänglich zu halten. Diese Daten dürfen auch für eigene Forschungszwecke nicht verfälscht werden.
 3. Forschungsergebnisse und Publikationen Dritter dürfen nicht manipuliert werden.
 4. Der Zweifel an eigenen Forschungsergebnissen gehört ebenso zur Methodik redlichen wissenschaftlichen Arbeitens wie der Zweifel an Forschungsergebnissen Dritter. Ihnen gegenüber ist solcher Zweifel den Regeln wissenschaftlicher Methodik entsprechend und mit Achtung gegenüber der jeweiligen Person vorzutragen.
- (2) In den einschlägigen Lehrveranstaltungen sind Studierenden die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln. Das gleiche gilt bei der Betreuung von Promovenden.
- (3) In Diplom-, Staatsexamens- und Promotionsarbeiten ist die Einhaltung dieser Regeln im Sinne vorliegender Satzung zu erklären. Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Theater.

§ 2

Autorenschaft bei Forschungen und Publikationen

- (1) Sind an Forschungen und Publikationen mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt, so ist deren Autorenschaft zu nennen.
- (2) Eine Autorenschaft liegt nicht vor, sofern sich die Mitarbeit nur auf technische Mitwirkung bei der Manuskripterstellung, auf die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die Leitung der Abteilung, in der die Forschung durchgeführt wurde, beschränkt. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskriptes ohne Mitgestaltung des Inhaltes.
- (3) Alle Autorinnen und Autoren (Mitautorinnen und Mitautoren) müssen ihr Einverständnis zur Nennung ihrer Namen erklären. Mit diesem Einverständnis übernehmen sie zugleich eine Verantwortung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 3

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor:

- (1) wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden oder geistiges Eigentum anderer verletzt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles;
 1. Falschangaben sind u. a.
 - das Erfinden von Daten;
 - das Verfälschen von Daten, z. B.:
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
 - Behauptungen, eingereichte Arbeiten seien durch Fachwissenschaftler geprüft;
 - Befürwortung von Arbeiten anderer zur Veröffentlichung, ohne sie geprüft zu haben;
 2. Verletzung geistigen Eigentums anderer liegt u. a. vor bei
 - unbefugter Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat);
 - der Ausbeutung von fremden Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl);
 - der Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
 - der Verfälschung von Inhalten fremder Forschungsergebnisse;
 - der unbefugten Veröffentlichung und unbefugten Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange die Autorin oder der Autor das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder den Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht hat;

- (2) bei Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
- (3) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Behinderung der Forschungstätigkeit anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie bei leichtfertigen und unlauteren Versuchen, das wissenschaftliche Ansehen Dritter zu mindern;
- (4) bei Beseitigung von Primärdaten und Verletzung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht gemäß § 1 Abs. (2), Nr. 2.

§ 4 Vertrauensperson

- (1) Der Senat wählt für die Dauer seiner Amtsperiode auf Vorschlag des Rektoratskollegiums eine Vertrauensperson sowie eine stellvertretende Vertrauensperson. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Alle (auch ehemaligen) Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Musik und Theater haben das Recht, sich an die Vertrauensperson zu wenden.

§ 5 Aufgaben der Vertrauensperson

- (1) Die Vertrauensperson hat folgende Aufgaben:
 - 1. Sie berät diejenigen, die ihr als informierende Personen ein wissenschaftliches Fehlverhalten mitteilen.
 - 2. Sie geht von sich aus Hinweisen über Fehlverhalten nach, von denen sie Kenntnis erhält.
 - 3. Sie prüft Vorwürfe hinsichtlich ihrer Plausibilität, führt Gespräche mit Betroffenen und klärt, ob Vorwürfe ausgeräumt werden können.
 - 4. Sie beantragt ggf. ein Prüfungsverfahren bei der Ständigen Kommission (§ 6). Die Beantragung hat schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln und Wahrung der Vertraulichkeit zu erfolgen.
- (2) Die Vertrauensperson hat den Persönlichkeitsschutz von informierenden und betroffenen Personen zu wahren.

§ 6 Ständige Kommission

- (1) Die Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird vom Senat für die Dauer seiner Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Ständige Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
- ein Mitglied des Senats
 - zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, die in der Regel promoviert sein sollen
 - ein Mitglied des akademischer Mittelbaus.

Sofern Fälle zu behandeln sind, in denen Studierende betroffen sind, gehört der Kommission ein Studierender mit Stimmrecht an.

- (3) Alle Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht.
- (4) Die Vertrauensperson gehört der Kommission ohne Stimmrecht an. Die Kommission kann ferner bis zu zwei Sachverständige hinzu laden. Diese müssen nicht Hochschullehrer der Hochschule für Musik und Theater sein. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Ständige Kommission wird auf Antrag der Vertrauensperson tätig. Die Arbeit der Kommission ersetzt keine anderen gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Verfahren (z. B. disziplinarische und arbeitsrechtliche sowie Strafverfahren).
- (6) Die Ständige Kommission hat in ihrer Arbeit den Persönlichkeitsschutz von Beteiligten und Betroffenen zu wahren. § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (Besorgnis der Befangenheit) gilt entsprechend.
- (7) Die Ständige Kommission wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) Die Kommission soll für einen zügigen Verlauf anhängiger Verfahren Sorge tragen. Die Ermittlung des Sachverhaltes soll innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.
- (9) Sofern Personen, die sich an die Vertrauensperson mit Verdachtsinformationen wenden, mit der durch die Vertrauensperson vorgenommenen Vorklärung nicht einverstanden sind, können sie die Ständige Kommission direkt anrufen.

§ 7

Durchführung des Prüfungsverfahrens

- (1) Die Ständige Kommission unterrichtet vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffene unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen. Sie gibt Betroffenen eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme.

- (2) Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Verstreichen der gesetzten Frist entscheidet die Kommission, ob das Verfahren wegen nicht hinreichend bestätigten Verdachts einzustellen oder eine förmliche Untersuchung einzuleiten ist. Über diese Entscheidung sind Betroffene, informierende Personen und der Rektor schriftlich mit Nennung der Entscheidungsgründe zu informieren.
- (3) In der förmlichen Untersuchung ist betroffenen Personen das Recht zur Stellungnahme einzuräumen. Informierende und betroffene Personen sind auf Wunsch mündlich anzuhören. Sie können jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (4) Die Namen der informierenden Personen sind den Betroffenen auf Antrag bekannt zu geben. Den informierenden Personen ist diese Bekanntgabe mitzuteilen.

§ 8

Entscheidung im Untersuchungsverfahren

- (1) Hält die Kommission im Ergebnis ihrer Untersuchung ein Fehlverhalten für nicht erwiesen oder für nicht schwerwiegend, stellt sie das Verfahren ein. Der Rektor ist über die Einstellung zu informieren.
- (2) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie dem Rektor über das Ergebnis ihrer Untersuchung und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren fortgesetzt werden soll.
- (3) Die Gründe für die Entscheidung gemäß Abs. (1) oder Abs. (2) sind den informierenden und betroffenen Personen mitzuteilen.
- (4) Gegen eine Entscheidung über erwiesenes Fehlverhalten steht den betroffenen Personen ein einmaliges Widerspruchsrecht zu. Für das weitere Verfahren gilt § 7 entsprechend.
- (5) Die Akten des Untersuchungsverfahrens sind 30 Jahre aufzubewahren. Alle am Verfahren beteiligten Personen sind darüber zu informieren.

§ 9

Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen

- (1) Nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens sind die Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche Würde und wissenschaftliche Integrität vor Benachteiligungen zu schützen.

Dem Schutz der persönlichen und wissenschaftlichen Integrität der mitbetroffenen Personen können dienen:

- eine Beratung durch die Vertrauensperson,
- eine schriftliche Erklärung durch die/den Vorsitzende(n) der Ständigen Kommission, dass den Mitbetroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 4) oder keine Mitverantwortung hierfür (§ 5) anzulasten ist.

- (2) Informierende Personen sind in entsprechender Weise vor Benachteiligungen zu schützen, wenn ihre Vorwürfe sich nicht als offensichtlich haltlos herausgestellt haben.

§ 10

Entscheidung des Rektors

Hat die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und hierüber gemäß § 8 Abs. (2) berichtet, entscheidet der Rektor über das weitere Vorgehen nach Prüfung der Vorschläge der Ständigen Kommission. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller unmittelbar oder mittelbar Betroffenen, die Art und Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Notwendigkeit seiner Ahndung.

§ 11

Arbeits-, dienstrechtliche und sonstige Konsequenzen

- (1) Steht die/der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule für Musik und Theater, kommen als arbeitsrechtliche Konsequenzen u. a. in Betracht:
1. Abmahnung
 2. Ordentliche Kündigung
 3. Außerordentliche Kündigung.
- (2) Steht die/der Betroffene in einem Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen, ist der Dienstherr durch den Rektor über das Ergebnis der Untersuchung zu informieren und seitens des Dienstherrn über disziplinarrechtliche oder dienstrechtliche Konsequenzen zu entscheiden.
- (3) Als weitere Konsequenzen kommen u. a. in Betracht:
1. Erteilung eines Hausverbotes
 2. Rückforderungsansprüche (z. B. von Stipendien, Drittmitteln u. a.)
 3. Schadensersatzansprüche der Hochschule für Musik und Theater oder Dritter.
- (4) Eventuelle strafrechtliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind durch diese Satzung nicht berührt.

§ 12
Akademische Konsequenzen

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann zum Entzug akademischer Grade und Titel führen.
- (2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen sind durch den Rektor über die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu informieren.
- (3) Die/Der Betroffene hat für einen Widerruf zu sorgen, sofern das Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums Dritter besteht. Über den Widerruf ist die Ständige Kommission zu unterrichten.

§ 13
Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie die weiteren Maßnahmen zu unterrichten.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat in Kraft. Für eine angemessene Veröffentlichung in der Hochschule haben Rektoratskollegium und Dekanate Sorge zu tragen.

Leipzig, den 9. April 2002

Der Rektor der Hochschule für Musik
und Theater „Felix Mendelssohn
Bartholdy“ Leipzig